

Leonberg Neue Ramtelstraße, Behindertenwerkstatt
Atrio, erweitertes Bebauungsplanverfahren

Bestandserfassungen Fauna und geschützte Biotope mit arten- schutzrechtlichem Fachbeitrag



Januar 2019

im Auftrag von:

Große Kreisstadt Leonberg
Belforter Platz 1
71229 Leonberg

Leonberg Neue Ramtelstraße, Behindertenwerkstatt
Atrio, erweitertes Bebauungsplanverfahren

Bestandserfassungen Fauna und geschützte Biotope mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Januar 2019

im Auftrag von:

Große Kreisstadt Leonberg
Belforter Platz 1
71229 Leonberg

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785/0152.54343911
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

Unter Mitarbeit von:

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Stauss & Turni
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen
Dr. Hendrik Turni
Dipl.-Biol. Eva Schloter

Büro für Landschaftsökologie
Dr. Rita Hofbauer
Fruwirthstr. 31, 70599 Stuttgart
0711-4797584
rita.hofbauer@gmx.de

Inhalt

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen sowie Projektbeschreibung	7
Abb. 1	Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung	8
2	Lage und Beschreibung des Untersuchungsraums sowie wesentliche Strukturmerkmale	9
Abb. 2	Lage des Untersuchungs- und Planungsgebiets „Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio“ in Leonberg	10
Abb. 3	Schutzgebiete und geschützte Biotope in der Umgebung des Untersuchungs- und Planungsgebiets „Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio“ in Leonberg ...	11
3	<u>Biotope und Lebensraumtypen, Erfassung und Bewertung</u>	11
Tab. 1	Übersicht der Bewertung der im Untersuchungsgebiet Neue Ramtelstraße/ Behindertenwerkstatt Atrio erfassten geschützten Biotope (§ 33 NatSchG) und der FFH-Lebensraumtypen nach der Ökokonto-Verordnung	12
3.1	Flachland-Mähwiese, teils mit Streuobst: FFH-Lebensraumtyp 6510	12
Abb. 4	Magere Flachlandmähwiese mit Salbei und Orientalischem Wiesenbocksbart	13
3.1.1	Bewertung des Erhaltungszustands	13
Tab. 2	Liste der erfassten Pflanzenarten auf der Magerwiese mittlerer Standorte (FFH-Lebensraumtyp 6510) im Untersuchungsgebiet Neue Ramtelstraße/Behindertenwerkstatt Atrio	14
3.2	Hecke mittlerer Standorte (Biototyp 41.22) entlang Straße L1141 (Neue Ramtelstraße)	15
Abb. 5	Hecke parallel zur Straße L1141 (Neue Ramtelstraße)	15
3.3	Hecke mittlerer Standorte (Biototyp 41.22) am Zaun westlich der Gärten	16
Abb. 6	Hecke westlich der Gärten	16
3.4	Hecke mittlerer Standorte (Biototyp 41.22) südlich Obstwiese	17
Abb. 7	Hecke südlich Obstwiese mit blühendem Gewöhnlichen Schneeball	17
3.5	Hecke mittlerer Standorte (Biototyp 41.22) südlich Weg	18
Abb. 8	Alter Birnbaum mit Höhle in Hecke südlich des Wegs	18
3.6	Großes Feldgehölz (Biototyp 41.10) an der Straße L1141 (Neue Ramtelstraße)	19
Abb. 9	Großes Feldgehölz entlang der Neuen Ramtelstraße (L1141)	19
3.7	Kleines Feldgehölz (Biototyp 41.10) aus verwilderter Streuobstwiese	20
Abb. 10	Hütte in kleinem Feldgehölz	20

4	<u>Vögel</u>	21
4.1	Untersuchungsmethoden	21
4.2	Ergebnisse	21
Tab. 3	Liste der beobachteten Vogelarten im Bereich des Untersuchungs- und Planungsgebiets Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio in Leonberg	22
5	<u>Fledermäuse</u>	24
5.1	Untersuchungsmethoden	24
Abb. 11	Installierte Batlogger im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets	24
Tab. 4	Fledermausarten im Untersuchungsraum	25
5.2	Ergebnisse	25
5.2.1	Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte	25
Tab. 5	Registrierte Häufigkeit (Rufsequenzen) der einzelnen Arten	26
5.2.2	Steckbriefe der Fledermausarten im Untersuchungsraum	27
5.2.3	Quartierpotenzial	29
Abb. 12	Quartierhabitat im Plangebiet für Zwergfledermaus und Großer Abendsegler	30
Abb. 13-14	Vermutete Quartierbäume im Plangebiet	30
Abb. 15	Ermittelte Höhlen- und Spaltenbäume	31
Abb. 16-21	Potenzielle Quartierbäume 1-6	31
7	Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	33
7.1	§ 44 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG	33
7.2	§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG	34
7.3	§ 44 Abs. 1, Ziff. 3 BNatSchG	35
7.4	Zusammenfassung der notwendigen CEF-Maßnahmen	36
8	Literatur	37
 <u>Anhang:</u>		
	Karte der Lebensraumtypen und Biotope	40
	Weitere Abbildungen des Untersuchungsgebiets	41

0 Zusammenfassung

Die Stadt Leonberg beabsichtigt für den Bereich einer ehemaligen Gärtnerei in der Neuen Ramtelstraße, Ecke Böblinger Straße, am östlichen Ortsrand von Leonberg (Landkreis Böblingen), einen Bebauungsplan für eine Werkstatt für Behinderte, GE Atrio, zu erstellen. Für diese etwa 1,4 ha große Fläche wurde 2016 ein faunistisches Gutachten zu den Artengruppen bzw. Tierarten Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Großer Feuerfalter mit artenschutzrechtlicher Prüfung durchgeführt, dem eine Habitatpotenzialanalyse vorausging.

Inzwischen hat der Leonberger Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, eine mögliche Erweiterung des bisherigen Abgrenzungsbereichs bzw. Untersuchungsgebiets für den Bereich der Behindertenhilfe Atrio auf nahezu das Dreifache der Fläche (3,8 ha) unter Einschluss von östlich angrenzenden Obstwiesen und Gartengebieten mit Gehölzstrukturen und Wiesenflächen artenschutzrechtlich zu prüfen.

Mit den Eingriffen in dieses Areal sind möglicherweise Verluste von Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

So konnte nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Rodung von Baum- und Gehölzbeständen, die sich im Bereich des Planungsgebiets befinden, oder bei anderen erforderlichen Eingriffen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) sowie um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG). Betroffen von diesen Regelungen sind die europarechtlich sowie national streng und besonders geschützten Arten. Für alle europäischen Wildvogelarten gelten dabei die Bestimmungen der streng geschützten Arten.

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange im Rahmen des Verfahrens notwendig, um Konflikte mit dem Artenschutz und Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Um das Planungsgebiet und dessen Umgebung auf die Bedeutung hinsichtlich des Vorkommens ausgewählter Tierarten bzw. Artengruppen untersuchen und bewerten zu können, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Vermeidungs- oder Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen, wurde 2018 ein erneutes Gutachten über das erweiterte Untersuchungsgebiet mit faunistischen Untersuchungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie eine Erfassung der FFH-Lebensraumtypen und der besonders geschützten Biotope mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag beauftragt.

Die Erfassung der FFH-Lebensraumtypen ergab, dass es sich bei der im Untersuchungsgebiet vorhandenen und z.T. mit Obstbäumen bestandenen Magerwiesen mittlerer Standorte (Biotop-Nr. 33.43) um den nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtyp 6510, Flachland-Mähwiesen, handelt.

Bei den erfassten und nach § 33 NatSchG besonders geschützten Biotopen handelt es sich um zwei großflächige Feldgehölze (Biototyp 41.10) im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets sowie um vier schmale Feldhecken mittlerer Standorte (Biototyp 41.22) am Rande von Gartenparzellen bzw. Feldwegen.

Insgesamt wurden 26 besonders geschützte Vogelarten festgestellt, drei Arten sind darüber hinaus streng geschützt, Grünspecht, Turmfalke und Wendehals, die als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler beobachtet wurden und/oder außerhalb brüten. Der Wendehals ist zudem in Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

20 Arten des Gesamtbestands wurden als Brutvögel bestimmt, vier weitere kamen als Nahrungsgäste vor und zwei als durchziehende Arten.

Vier Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet, davon Feldsperling und Haussperling als Brutvogelarten und Arten der Vorwarnliste, Wendehals als stark gefährdete durchziehende Vogelart und Turmfalke als Nahrungsgast und Art der Vorwarnliste.

An Fledermäusen konnten insgesamt sieben streng geschützte und in der Roten Liste verzeichnete Arten unterschieden werden, vor allem die Zwergfledermaus als weitaus häufigste Art, die anderen Arten traten seltener auf - Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Mückenfledermaus - oder nur vereinzelt - Großes Mausohr und Rauhaufledermaus. Alle Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, das Große Mausohr zudem in Anhang II.

Im Rahmen der Inspektion von Höhlenbäumen und der Ausflugkontrollen konnten keine Fledermausquartiere ermittelt werden, weder Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) noch Paarungsquartiere, allerdings wurden Höhlen- und Spaltenbäume festgestellt, die von Fledermäusen potenziell als Einzel-, Zwischen- oder Übergangsquartiere genutzt werden könnten.

Um Verbotstatbestände der Tötung zu vermeiden (nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), sind die Brutzeiten von Vogelarten (1. März bis Spätsommer) und die Aktivitätszeiten von Fledermäusen (1. März bis Oktober) zu berücksichtigen, so dass Baumrodungen und Eingriffe in Gehölzbestände nur innerhalb eines Zeitraums zwischen 1. November und Ende Februar durchgeführt werden dürfen. Winterquartiere von Fledermäusen sind wegen fehlender Frostfreiheit unwahrscheinlich, können aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände einer erheblichen Störung (nach § 44 Abs.1, Ziff. 2 BNatSchG) können bei Brutvogelarten der Vorwarnliste mit ungünstigem lokalen Erhaltungszustand - Feldsperling, Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke sowie (eingeschränkt) Haussperling und Wendehals - eintreten.

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG) ist für jeden zu rodenden Obstbaum über 25 cm BHD und als Ersatz für potenzielle Niststätten für Höhlenbrüter ein Nistkasten aufzuhängen. Verluste potenzieller Sommerquartiere für Fledermäuse sind im Verhältnis 1:2, potenzielle Winterquartiere im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

1 Einleitung und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen sowie Projektbeschreibung

Im Zusammenhang mit Planungen für die Erweiterung einer Werkstatt für Behinderte im östlichen Teil des Stadtgebiets von Leonberg (Landkreis Böblingen) ist die Inanspruchnahme eines ehemaligen Gärtnergeländes sowie eines angrenzenden Obstbaum- und Gartengebiets und einer Größe von etwa 1,4 ha vorgesehen.

Für dieses Planungsgebiet wurde 2016 zunächst eine Habitatpotenzialanalyse, im darauf folgenden Sommerhalbjahr dann ein Gutachten mit faunistischen Untersuchungen - Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Großer Feuerfalter - sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt.

Aus den Untersuchungen ergaben sich jedoch weder ein Vorkommen der Zauneidechse noch des Großen Feuerfalters im Bereich einer aufgelassenen Anbauflächen der Gärtnerei mit Aufwuchs des Stumpfbältrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*), Futterpflanze der Raupen dieser streng geschützten Tagfalterart.

Inzwischen wurde der Abgrenzungsbereich für mögliche Planungen auf nahezu das Dreifache der Fläche (3,8 ha) unter Einschluss von östlich angrenzenden Obstwiesen und Gartengebieten sowie Gehölzstrukturen und Wiesenflächen erweitert.

Um auch für dieses Teilgebiet das Vorkommen geschützter Tierarten im Zusammenhang mit der Beurteilung des Bundesnaturschutzgesetzes ausreichend erfassen und eine artenschutzrechtliche Prüfung vornehmen zu können, wurde erneut eine Untersuchung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie eine Erfassung der besonders geschützten Biotope beauftragt.

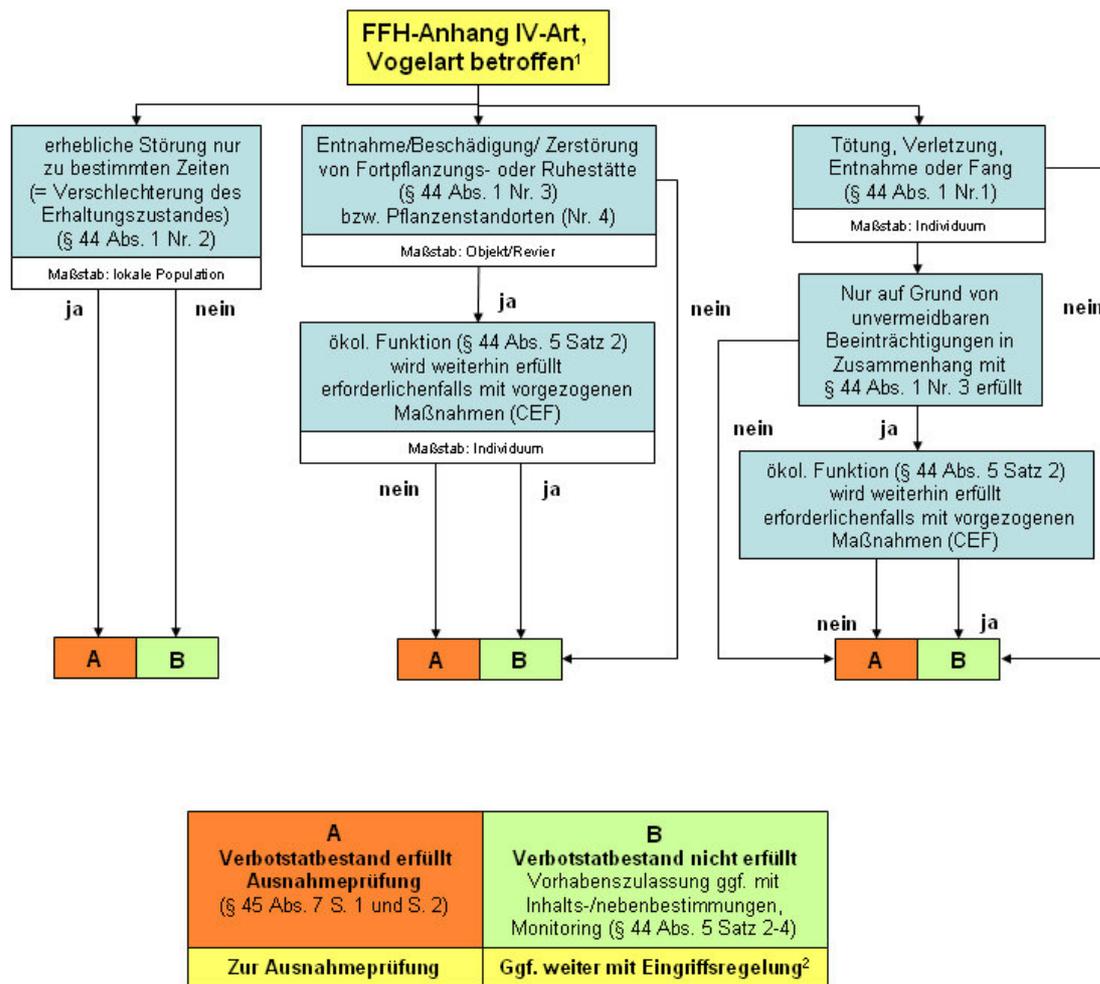
Mit den erweiterten Planungen sind mögliche umfangreiche Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und Artengruppen verbunden, so dass davon auszugehen war, dass in das Lebensraumgefüge streng geschützter Arten eingegriffen wird.

Bei den möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Tierarten (Ziff. 1), die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands (Ziff. 2) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Ziff. 3), die nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Schutz des Artenbestandes verboten sind.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist eine artenschutzrechtliche Prüfung zwingend erforderlich, um Konflikte bei der vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand auszuschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt werden, die sich aus dem § 44, Abs. 1, Ziff. 1-3 BNatSchG ergeben. Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Vermeidungs- oder Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 1. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (März 2010)

Abb. 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH ET AL. 2010)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abb. 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2 Lage und Beschreibung des Untersuchungsraums sowie wesentliche Strukturmerkmale

Das Untersuchungsgebiet und vorgesehene Planungsgebiet befindet sich am südöstlichen Rand von Leonberg (Landkreis Böblingen), im Stadtteil Ramtel, und umfasst einen etwa 3,8 ha großen Bereich einer ehemaligen Gärtnerei (Böblinger Straße 30), die bereits 2015 aufgegeben wurde, sowie Obstwiesen, heckenreiche Gartengebiete und Mähwiesen im größeren angrenzenden östlichen Teil des Gebiets.

Nördlich und östlich wird das Gebiet von der Neuen Ramtelstraße (L 1141) umfahren, an die sich im Norden Wohngebiete anschließen. In der westlichen Umgebung befindet sich das Gewerbegebiet zwischen der Neuen Ramtelstraße und der Böblinger Straße und im Süden reicht das Gebiet bis an den Rand des Landschaftschutzgebiets Glemswald (LSG 1.15.089), welches zunächst einen schmalen Wiesenstreifen, vor allem aber südlich angrenzende Waldgebiete umfasst.

Das Areal der Behindertenhilfe Atrio, das bereits 2017 faunistisch und artenschutzrechtlich untersucht wurde, umfasst das Betriebsgebäude der Gärtnerei mit den Gewächshäusern und einem zweiteiligen Teich an der Ecke Böblinger Str. 30/Neue Ramtelstraße. Weitere Gewächshäuser und kleinere Bewirtschaftungsgebäude befinden sich weiter östlich, am Rande der ehemaligen gartenbaulichen Anbauflächen (Fl.st. 2271 und 2275), die zwischenzeitlich mit Schafen be-

weidet wurden. Südlich befindet sich eine Parzelle mit neun Kirschbäumen und einem als Parkplatz genutzte Schotterfläche (Fl.st. 2274).

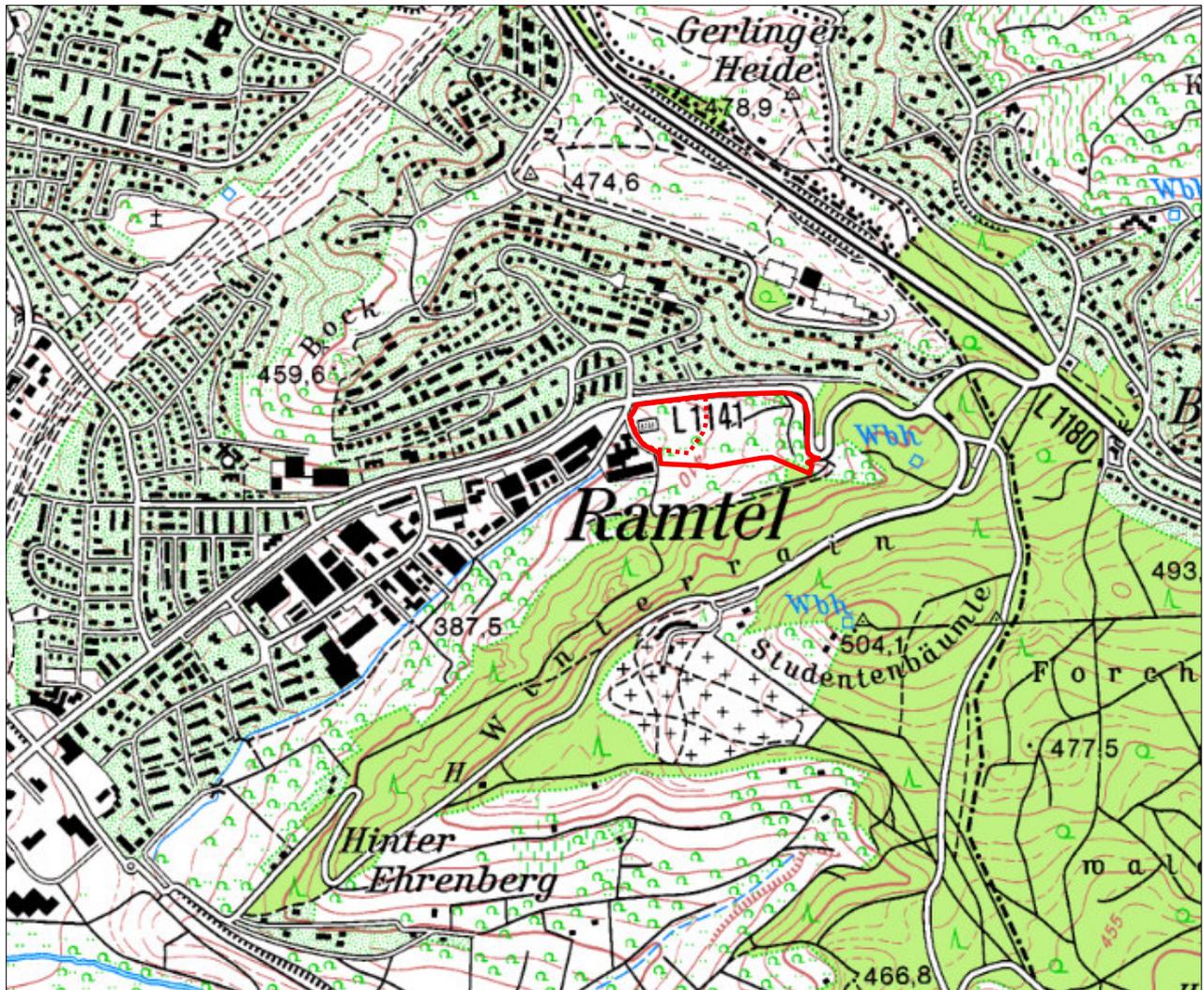


Abb. 2: Lage des Planungs- und Untersuchungsgebiets „Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio“ in Leonberg

Vereinzelte bzw. am Rande des Areals befinden sich Gehölzgruppen mit Japanischer Pflaume, Holunder u.a. sowie Koniferengruppen mit Fichte, Kiefer Blaufichte, Thuja, Bux und Wacholder.

Die Obstbaum- und Gartengebiete im nördlichen, östlichen und südöstlichen Teil des Gebiets und im Umfeld der ehemaligen Gärtnerei umfassen 18 Flurstücke, die sich überwiegend in privatem Besitz befinden (Fl.st. 2263/2, 2264/2, 2265, 2265/5, 2267-2269, 2270/1, 2270/3, 2270/4, 2271/1+4, 2276, 2278, 2279, 2295, 2296), nur zwei Flächen sind städtisch (2229/3, 2279).

Die Gärten weisen Obstbäume, vor allem Apfel-, seltener Birn- und Walnuss- sowie Zwetschgenbäume auf, darüber hinaus auch dichte Baum- und Strauchbestände aus einheimischen Gehölzen, vereinzelt aus Ziergehölzen und Koniferen, die z.T. als Feldhecken mittlerer Standorte oder Feldgehölze ausgebildet und als geschützte Biotope ausgewiesen sind (siehe Kap. 3)

Bei den Fl.st. 2296, 2278, 2279, 2267, 2268 und 2269 am südlichen Rand des Gebiets handelt es sich um eine Mähwiese, davon im nördlichen Bereich mit Obstbaumbestand, die zum überwiegenden Teil als geschützter Wiesenbestand nach der FFH-Richtlinie ausgewiesen ist (siehe Kap. 3.1).



Abb. 3: Schutzgebiete und geschützte Biotope in der Umgebung des Untersuchungs- und Planungsgebiets „Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio“ in Leonberg

3 Biotope und Lebensraumtypen, Erfassung und Bewertung

Im Mai und August 2018 wurden in Leonberg-Ramtel (Atrio) die geschützten Biotope nach § 33 NatSchG (LUBW 2016) und die FFH-Lebensraumtypen kartiert (LUBW 2013) sowie nach der Ökokonto-Verordnung bewertet (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG, 2010).

Tab. 1: Übersicht der Bewertung der im Untersuchungsgebiet Neue Ramtelstraße/Behindertenwerkstatt Atrio erfassten geschützten Biotope (§ 33 NatSchG) und der FFH-Lebensraumtypen nach der Ökokonto-Verordnung

Lfd.Nr.	Biotoptyp-Nr.	Biotoptyp	Biotoptwert	Spanne (Normalwert) *
1	33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	21	12 - 21 - 32
2	41.22	Hecke mittlerer Standorte	12	10 - 17 - 27
3	41.22	Hecke mittlerer Standorte	13	10 - 17 - 27
4	41.22	Hecke mittlerer Standorte	17	10 - 17 - 27
5	41.22	Hecke mittlerer Standorte	13	10 - 17 - 27
6	41.10	Feldgehölz	15	10 - 17 - 27
7	41.10	Feldgehölz	12	10 - 17 - 27

* laut Ökokontoverordnung, Normalwert in fetter Schrift

Die im Folgenden aufgeführten und beschriebenen Lebensraumtypen und Biotope sind im Anhang auf dem Luftbild eingezeichnet.

3.1 Flachland-Mähwiese, teils mit Streuobst: FFH-Lebensraumtyp 6510

Artenreiche typische Glatthafer-Wiese mit Übergang zur Salbei-Glatthafer-Wiese an leicht west-exponiertem Hang, mit Streuobst im Norden.

Die Wiesenstruktur ist gekennzeichnet durch eine lichte Schicht an Obergräsern, vor allem aus Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), eine mäßig dichte Schicht aus mittelhohen Gräsern mit viel Weidelgras (*Lolium perenne*) und Flaumigem Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*). Aspektprägend sind Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*).

Im mittelhochwüchsigen Bestand überwiegen die Kräuter. Gekennzeichnet ist die Wiese vor allem durch ein Nebeneinander von Magerkeitszeigern wie Knolliger Hahnenfuß und Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Arten der Fettwiesen wie Rot-Klee (*Trifolium pratense*) und Trockniszeiger wie Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) und Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*).

Der Störzeiger Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) tritt selten unter den Obstbäumen auf. Dort kommen zusätzlich stellenweise Gewöhnliches Klebkraut (*Galium aparine*) und Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*) vor, vereinzelt kommen junge Gehölze auf, z.B. Gewöhnliches Pfaffenkäppchen (*Euonymus europaeus*).

Die Fläche wird regelmäßig gemäht.



Abb. 4: Magere Flachlandmähwiese mit Salbei und Orientalischem Wiesenbocksbart
(15.5.2018)

3.1.1 Bewertung des Erhaltungszustands:

Arteninventar: 29 Arten in der Schnellaufnahme (siehe Tab. 2), mit Einsaatart => Bewertung B

Habitatstrukturen: wenig Obergräser, kräuterreich => Bewertung B

Beeinträchtigungen: durch Einsaat von Weidelgras beeinträchtigt => Bewertung A, da Einsaat bereits im Arteninventar berücksichtigt

Gesamtbewertung B = gut: Artenreiche magere Flachland-Mähwiese mit guten Habitatstrukturen, durch Einsaat von Weidelgras beeinträchtigt.

Die Wiese wird aufgrund der mittleren Ausprägung mit 21 Punkten bewertet (s. Ökokonto-Verordnung).

Tab. 2: Liste der erfassten Pflanzenarten auf der Magerwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp-Nr. 33.43, Flachland-Mähwiese, FFH-Lebensraumtyp 6510) im Untersuchungsgebiet Neue Ramtelstraße/Behindertenwerkstatt Atrio (Rechts-Hochwert: 3502826 / 5405862), Schnellaufnahme 15.5.2018.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Häufigkeit*
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesenschafgarbe	z
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen	z
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespe	m
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trespe	
<i>Colchicum autumnale</i>	Herbst-Zeitlose	w
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	z
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel	z
<i>Festuca rubra</i>	Echter Rotschwingel	z
<i>Galium album</i>	Weißes Wiesenlabkraut	z
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer	z
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauher Löwenzahn	
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauernder Lolch	z
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	z
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinell	m
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	
<i>Poa angustifolia</i>	Schmalblättriges Wiesenrispengras	
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	z
<i>Rhinanthus alectorolophus</i>	Zottiger Klappertopf	m
<i>Tragopogon orientalis</i>	Orientalischer Wiesenbocksbart	w
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	z
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	z
<i>Trisetum flavescens</i>	Gewöhnlicher Goldhafer	z
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	

* nach LUBW 2016: z: zahlreich, viele; m: etliche, mehrere, w: wenige, vereinzelt

3.2 Hecke mittlerer Standorte (Biotoptyp 41.22) entlang Straße L1141 (Neue Ramtelstraße)

Parallel zur Straße L1141 (Neue Ramtelstraße) erstreckt sich entlang der Gartengrundstücke am Zaun eine schmale Hecke, die regelmäßig zurückgeschnitten wird. Sie hat eine mäßig dichte bis dichte Strauchschicht aus viel Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Daneben sind Echte Hunds-Rose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) sowie Ziergehölze wie Gewöhnlicher Flieder (*Syringa vulgaris*) und Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos rivularis*) beteiligt. Wenige junge Bäume wie Eschen (*Fraxinus excelsior*) kommen vor.

Im Saum wird die Hecke oft von Brombeeren (*Rubus sectio Rubus*) überrankt. Die Säume zur Straße hin sind eutroph und enthalten u.a. reichlich Große Brennessel (*Urtica dioica*) und Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*). Die Säume zu den Gärten konnten aufgrund der abgeschlossenen Gartengrundstücke nicht erfasst werden. Die Hecke ist durch den Zaun beeinträchtigt, sowie durch eine abgelagerte Palette und Schnittgut aus einem Garten. Am Straßenrand wird der Saum gemäht und gemulcht.

Die Hecke mittlerer Standorte wird aufgrund der beeinträchtigten Struktur und der Zierarten mit 12 Punkten bewertet (s. Ökokonto-Verordnung).



Abb. 5: Hecke parallel zur Straße L1141 (Neue Ramtelstraße) (27.8.2018)

3.3 Hecke mittlerer Standorte (Biotoptyp 41.22) am Zaun westlich der Gärten

Die Hecke verläuft schmal entlang von Drahtzäunen an den Gartengrenzen. Sie ist überwiegend aus Sträuchern aufgebaut, darin mit viel Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*). Zierarten sind selten eingestreut. Die Sträucher werden oft von Brombeeren (*Rubus sectio Rubus*) überrankt. Daneben kommen wenige junge Eschen (*Fraxinus excelsior*) vor. Ein alter Garten-Apfel (*Malus domestica*) mit viel Totholz stockt im Norden der Hecke. Darauf und in der Krautschicht im Innern der Hecke kommt häufig Efeu (*Hedera helix*) vor.

Die Säume enthalten Arten der Wirtschaftswiesen wie Weißes Wiesenlabkraut (*Galium album*) und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Daneben kommen im südlichen Teil auch Magerkeitszeiger wie Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*) und Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) vor. In der Hecke stehen ein Stromkasten und ein Strommast.

Die Hecke mittlerer Standorte wird aufgrund der schmalen Struktur, der Zierarten und der Strom-einrichtungen mit 13 Punkten bewertet (s. Ökokonto-Verordnung).



Abb. 6: Hecke westlich der Gärten (27.8.2018)

3.4 Hecke mittlerer Standorte (Biotoptyp 41.22) südlich Obstwiese

Die Hecke mit zwei Teilflächen verläuft entlang der südlichen Grenze einer Obstwiese. Die Strauchschicht ist meist dicht, kleinräumig ist sie lichter mit eingewachsenen Obstbäumen wie Garten-Apfel (*Malus domestica*) und Zwetschge (*Prunus domestica*). Es kommen viel Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) vor. Weitere typische Arten wie Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) und Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) sind beigemischt.

In den Säumen treten neben Arten der Fettwiesen wie Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*) reichlich Magerkeitszeiger wie Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*) und Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*) auf. Daneben kommen häufig Brombeeren (*Rubus sectio Rubus*) vor.

Die Hecke mittlerer Standorte wird aufgrund der naturnahen Struktur mit 17 Punkten bewertet (s. Ökokonto-Verordnung).



Abb. 7: Hecke südlich Obstwiese mit blühendem Gewöhnlichen Schneeball (15.5.2018)

3.5 Hecke mittlerer Standorte (Biotoptyp 41.22) südlich Weg

Die Hecke verläuft überwiegend schmal und nur im Osten verbreitert südlich eines Wegs. Im Westen ist sie niedrig und enthält viel jungen Roten Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Daneben kommen Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), junge Bäume und Brombeere (*Rubus sectio Rubus*) vor. Ein alter Birnbaum (*Pyrus communis*) mit Höhlen stockt am Westrand. Im Osten enthält die Hecke eine höhere Baumschicht aus Eschen (*Fraxinus excelsior*), die teilweise abgestorben sind. Eine Robinie (*Robinia pseudoacacia*) ist beigemischt. In der Krautschicht wächst viel Efeu (*Hedera helix*).

Die Säume enthalten neben Brombeeren (*Rubus sectio Rubus*) Nährstoffzeiger wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Fettwiesenarten wie Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Saumar-ten wie Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*). Die Hecke wird beeinträchtigt durch Ablagerungen von alten Rohren und Holzschnittgut.

Die Hecke mittlerer Standorte wird aufgrund der überwiegend jungen Struktur und der Ablagerungen mit 13 Punkten bewertet (s. Ökokonto-Verordnung).



Abb. 8: Alter Birnbaum mit Höhle in Hecke südlich des Wegs (27.8.2018)

3.6 Großes Feldgehölz (Biotoptyp 41.10) an der Straße L1141 (Neue Ramtelstraße)

Das Feldgehölz erstreckt sich südlich der L1141 (Neue Ramtelstraße). Die insgesamt hoch- und dichtwüchsige Baumschicht enthält viel Esche (*Fraxinus excelsior*), daneben Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und vereinzelt Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*). In der Strauchschicht kommen neben den typischen Arten Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) auch fremdländische Ziergehölze vor. Die Krautschicht wird im Inneren vor allem vom Nährstoffzeiger Große Brennessel (*Urtica dioica*) geprägt. Daneben ist u.a. die verwilderte Gartenpflanze Panaschierte Goldnessel (*Lamium galeobdolon f. argentatum*) eingestreut.

Die Säume am Straßenrand werden regelmäßig gemäht. Dort wachsen neben Arten der Wirtschaftswiesen wie Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Ruderalarten wie Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und teilweise Magerkeitszeiger wie Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) und Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*). Am Südostrand fließt temporär ein kleiner Bach/Graben im Feldgehölz, dessen Wasser aus einem Rohr unter der Straße stammt. Im Gewässerbett liegt an einem kleinem Absturz etwas Plastik. Im Westen quert ein Leitungskabel das Gehölz. Im Osten des Feldgehölzes war am Weg im Mai 2018 Müll abgelagert, im August 2018 wurden organische Abfälle vorgefunden. Das Feldgehölz wird aufgrund der relativ naturnahen Strukturen unter Einbeziehung der Beeinträchtigungen mit 15 Punkten bewertet (s. Ökokonto-Verordnung).



Abb. 9: Großes Feldgehölz entlang der Neuen Ramtelstraße (L1141) (27.8.2018)

3.7 Kleines Feldgehölz (Biotoptyp 41.10) aus verwilderter Streuobstwiese

Das Feldgehölz erstreckt sich südlich eines Wegs und ist aus einer brachgefallenen Obstwiese hervorgegangen. Daher wird die lichte Baumschicht vor allem aus Obstgehölzen wie Gartenapfel (*Malus domestica*) und Zwetschge (*Prunus domestica*) gebildet, teils sind tote Obstbäume vorhanden. In der Strauchschicht wachsen u.a. Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) und Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*). Im Innern des Gehölzes kommen in der Krautschicht häufig Efeu (*Hedera helix*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Große Brennessel (*Urtica dioica*) und Gundelrebe (*Glechoma hederacea*) vor.

Die Säume sind ebenfalls vom Nährstoffzeiger Große Brennessel geprägt, daneben wachsen reichlich Brombeeren (*Rubus sectio Rubus*). Als erste Waldart kommt Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) vor.

Das Gehölz ist durch eine alte Hütte, durch Ablagerungen von Müll, Bauschutt und organischen Gartenabfällen beeinträchtigt.

Das Feldgehölz wird aufgrund der jungen Strukturen und der vielen Beeinträchtigungen mit 12 Punkten bewertet (s. Ökokonto-Verordnung).



Abb. 10: Hütte in kleinem Feldgehölz (27.8.2018)

4 Vögel

4.1 Untersuchungsmethoden

Die Erfassung der Vögel erfolgt an sieben Terminen 2018 (11.4., 9.5., 19.5., 31.5. und 12.6.2018). Die Erhebung fand frühmorgens bzw. vormittags statt. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen.

Bei revier- oder brutanzeigendem (singendem) Verhalten über einen längeren Zeitraum am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf treten bzw. beobachtet werden. Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK, ANDREZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER & SUDFELDT (2005).

4.2 Ergebnisse

Im Bereich des vergrößerten Planungs- und Untersuchungsgebiets der Behindertenwerkstatt Atrio wurden 2018 insgesamt 26 Vogelarten festgestellt, darunter 20 Brutvogelarten, vier Nahrungsgäste und zwei durchziehende Vogelarten.

Alle Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, Grünspecht, Turmfalke und Wendehals als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler darüber hinaus streng geschützt (2016 waren dies Grünspecht, Mäusebussard und Schwarzspecht).

Vier Vogelarten, die 2018 festgestellt wurden, sind in der Roten Liste Baden-Württemberg (BAUER, BOSCHERT, FÖRSCHLER, HÖLZINGER, KRAMER & MAHLER 2016) verzeichnet, davon Feldsperling und Haussperling als Brutvögel und Arten der Vorwarnliste sowie Turmfalke und Wendehals als Nichtbrutvögel. 2016 waren es ebenfalls vier Vogelarten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste.

Alle im Untersuchungszeitraum April bis Juni 2018 festgestellten Vogelarten mit Einstufung nach den Roten Listen sowie nach Schutz- und Vorkommensstatus sind in der Tab. 3 und im Vergleich zu den Ergebnissen von 2016 aufgeführt.

Buntspecht, Eichelhäher und Kleiber, die 2016 im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets als Nahrungsgäste beobachtet wurden, sowie Elster kamen 2018 im erweiterten Untersuchungsgebiet als Brutvögel vor, es fehlten dagegen Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke, die 2016 als Brutvögel festgestellt werden konnten.

An Nahrungsgästen kamen 2018 vier Vogelarten vor, darunter drei Arten - Schwanzmeise, Sumpfmehlschäfer und Turmfalke - die 2016 nicht festgestellt wurden, während Bachstelze und Mäusebussard 2018 fehlten.

Von besonderer Bedeutung ist die Beobachtung des streng geschützten und in Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Wendehalses, der am 19.5.2018, allerdings nur kurz und vermut-

Tab. 3: Liste der beobachteten Vogelarten im Bereich des Untersuchungs- und Planungsgebiets Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio in Leonberg, Vergleich 2018 mit Ergebnissen 2016

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg 2016: V = Vorwarnliste

RL D Rote Liste Deutschland 2015

§ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): streng geschützt (= S), alle anderen Arten besonders geschützt

VSR Vogelschutzrichtlinie: 1 = Art des Anhangs 1, 4 = Art des Artikels 4

Status B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend bzw. in der Umgebung, N = Nahrungsgast, D = durchziehende Vogelart

Vogelart	RL BW	RL D	§	VSR	2016	2018
Amsel					B	B
Bachstelze					N	
Blaumeise					B	B
Buchfink					B	B
Buntspecht					N	B
Eichelhäher					N	B
Elster						B
Feldsperling	V	V			B	B
Gartengrasmücke					B	
Gartenrotschwanz	V	V			(B)	
Grünfink					B	B
Grünspecht			S		N (B)	N (B)
Hausrotschwanz					B	B
Haussperling	V	V			B	B
Heckenbraunelle					B	B
Klappergrasmücke	V				(B)	
Kleiber					N	B
Kohlmeise					B	B
Mäusebussard			S		N	
Mönchsgrasmücke					B	B
Rabenkrähe					B	B
Ringeltaube					B	B
Rotkehlchen					B	B

Vogelart	RL BW	RL D	§	VSR	2016	2018
Schwanzmeise						N
Schwarzspecht			S	1	(B)	
Singdrossel					D	(D)
Star		3			B	B
Sumpfmeise						N
Türkentaube					(B)	
Turmfalke	V		S			N
Wendehals	2	2	S	4		D
Zaunkönig					B	B
Zilpzalp					B	B

lich als Durchzügler, im Gebiet beobachtet wurde. An den beiden Folgeterminen Ende Mai und Mitte Juni konnte diese Art (trotz Einsatzes einer Klangattrappe) nicht mehr festgestellt werden.

Auch wenn der Wendehals nicht im Gebiet brütet, kann dennoch eine Bindung an das Habitat diagnostiziert bzw. die Qualität des Lebensraums für diese Art hervorgehoben werden.

Als weitere typische Arten der Obstwiesen kommen Gartenrotschwanz (2016) und Feldsperling (beide Arten der Vorwarnliste) als Brutvogelarten sowie Grünspecht als Nahrungsgast vor.

Die Gehölz- und Heckenstrukturen mit dichtem Unterwuchs werden von Gartengrasmücke (2016), Heckenbraunelle Klappergrasmücke (Art der Vorwarnliste, 2016), Schwanzmeise und Sumpfmeise (beide 2018) besiedelt.

Ansonsten bestehen im Bereich der Obstbäume und der unterschiedlichen Gehölz und Heckenstrukturen, die z.T. als geschützte Biotope ausgewiesen sind, Brutvorkommen ungefährdeter allgemein verbreiteter und z.T. häufiger besonders geschützter gebüsch- und freibrütender sowie höhlenbrütender Vogelarten.

Durch die Nähe des südlichen Waldes bzw. Waldrandes wurden auch Waldvogelarten festgestellt, etwa Singdrossel und Schwarzspecht sowie Mäusebussard als Nahrungsgast.

Die Wiesen, die nach der FFH-Richtlinie z.T. als geschützter Lebensraumtyp ausgewiesen sind, haben sowohl für Vogelarten des südlich angrenzenden Waldes wie der Obstbaum- und Gehölzbereiche eine Bedeutung als Nahrungshabitat.

Am westlichen Rand im Bereich der Bebauungen kommt der Haussperling, Art der Vorwarnliste, als Brutvogel vor, während der Turmfalke, streng geschützt und Art der Vorwarnliste, als Nahrungsgast beobachtet werden konnte.

5 Fledermäuse

5.1 Untersuchungsmethoden

Das Planungsgebiet beschränkte sich ursprünglich auf die westliche Hälfte des aktuellen Abgrenzungsbereichs. In jenem Bereich erfolgte bereits im Jahr 2016 eine vertiefte Untersuchung der Fledermäuse im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TURNI & SCHLOTTER 2017). Im Jahr 2018 wurde das Plangebiet durch den östlichen Bereich erweitert. Die vorliegende Erfassung konzentrierte sich deshalb auf den östlichen Teil (Abb. 11).

Im Hinblick auf das Quartierpotenzial erfolgte zunächst eine Übersichtserfassung am 27.5.2018 sowie erneut am 28.10.2018. Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte an 4 Terminen im Zeitraum Mai bis September (27.5., 2.7., 3.8. und 3.9.2018) anhand von Detektorbegehungen (Pettersson D240x).

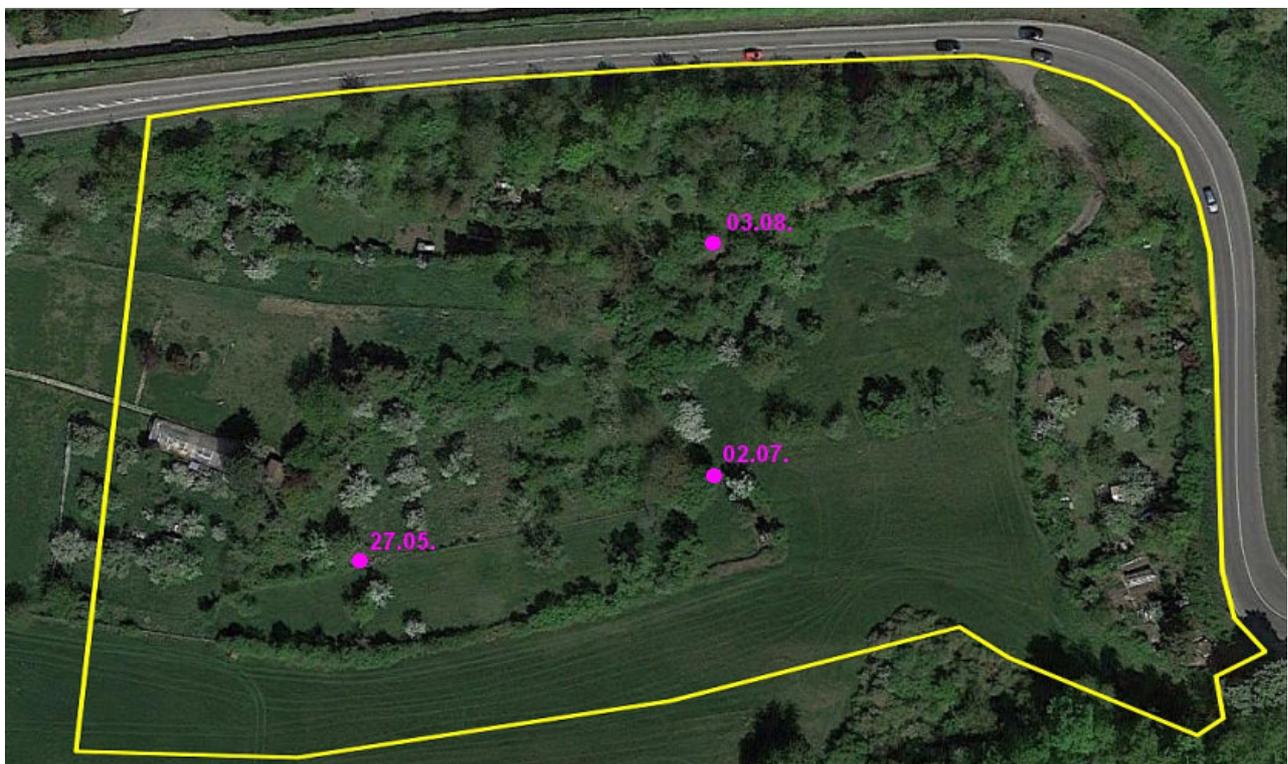


Abb. 11: Installierte Batlogger im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets (pink, mit Datum)

Zudem wurde stichprobenartig an unterschiedlichen Stellen ein Batlogger (Elekon, CH) zur automatischen Erfassung von Fledermausrufen installiert. Der Batlogger zeichnete vom 27.5.-3.6., 2.7.-9.7. und vom 3.8.-10.8.2018 jeweils in der ersten Nachthälfte (Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse) durchgehend auf. Die Lautaufnahmen und Sonagramme wurden am PC mit Hilfe der Programme *BatExplorer* und *BatSound* analysiert.

Tab. 4: Fledermausarten im Untersuchungsraum

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	D

Erläuterungen:

Rote Liste

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (MEINIG ET AL. 2009)
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BRAUN ET AL. 2003)
- 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - i gefährdete wandernde Tierart
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
 - V Vorwarnliste
 - * nicht gefährdet

- FFH** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
- II Art des Anhangs II
 - IV Art des Anhangs IV

- §** Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
- s streng geschützte Art

5.2 Ergebnisse

5.2.1 Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten im Plangebiet insgesamt sieben Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Das Artenspektrum ist als relativ schmal einzustufen, allerdings ist mit dem Großen Mausohr eine Fledermausart vertreten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgelistet ist. Das Große Mausohr ist demzufolge eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Nach den vorliegenden Beobachtungen tritt das Große Mausohr im Untersuchungsgebiet allerdings nur sporadisch über den frisch gemähten oder geernteten offenen Flächen auf, der eigentliche Jagdraum befindet sich über den am Plangebiet südlich angrenzenden Wiesen.

Gegenüber der Untersuchung im Jahr 2016 im westlichen Teil des Plangebiets wurden im östlichen Teil zusätzlich die Arten Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) nachgewiesen. Das etwas breitere Artenspektrum im östlichen Teilbereich des Plangebiets wird auf eine höhere Strukturvielfalt zurückgeführt. Insgesamt ist das Artenspektrum jedoch eher im geringen bis mittleren Bereich einzustufen.

Tab. 5: Registrierte Häufigkeit (Rufsequenzen) der einzelnen Arten

Wissenschaftlicher Name	Transektbegehungen				Dauererfassung			Gesamt	Anteile [%]
	Mai 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Mai 18	Jul 18	Aug 18		
<i>Myotis myotis</i>			1					1	0,1%
<i>Myotis mystacinus</i>	1	2	3		4	5	4	19	1,9%
<i>Nyctalus leisleri</i>	1		1	2	11		2	17	1,7%
<i>Nyctalus noctula</i>	2			1	16			19	1,9%
<i>Pipistrellus nathusii</i>				1	1			2	0,2%
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	15	24	33	17	228	283	311	911	92,6%
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		1	1		1	9	3	15	1,5%
Rufsequenzen (gesamt)	19	27	39	21	261	297	320	984	
Erfassungsstunden [h]	4	4	4	4	42	42	42	142	
Rufsequenzen / h	4,8	6,8	9,8	5,3	6,2	7,1	7,6	6,9	

Im Rahmen der Detektorbegehungen und der automatischen Ruferfassung wurden in 22 Erfassungsnächten bzw. in 142 Erfassungsstunden insgesamt nur 984 Rufsequenzen erfasst. Das entspricht 6,9 Rufkontakten pro Stunde während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse. Dieser Wert ist als geringe Aktivität einzustufen. Etwa 93 % aller erfassten Rufsequenzen entfallen auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), alle übrigen Fledermausarten traten eher gelegentlich bis sporadisch auf.

Mit 6,9 Rufkontakten pro Stunde wurde im östlichen Teilbereich des Plangebiets auch im Hinblick auf die Fledermausaktivität ein etwas höherer Wert registriert als im westlichen Teilbereich (4,2 Rufkontakte pro Stunde im Jahr 2016).

5.2.2 Steckbriefe der Fledermausarten im Untersuchungsraum

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Jagdhabitats sind Laubwälder, kurzrasiges Grünland, seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen. Die Jagd auf große Insekten (Laufkäfer etc.) erfolgt im langsamen Flug über dem Boden und auch direkt auf dem Boden. Zu den Jagdhabitats werden Entfernungen von 10 bis 15 km zurückgelegt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von Kirchen. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Stollen oder tiefen Kellern. In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr stark gefährdet (BRAUN ET AL. 2003).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (BRAUN ET AL. 2003).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungs-

zeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Seine Jagdgebiete sind Waldlichtungen, Kahlschläge, Waldränder und Waldwege. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Jagdgebiete können 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. In Baden-Württemberg ist diese Art stark gefährdet (BRAUN ET AL. 2003).

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Die Rauhautfledermaus wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdete wandernde Art eingestuft, die in Baden-Württemberg nicht reproduziert, obwohl zumindest im Bodenseegebiet einzelne Reproduktionen nachgewiesen wurden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen.

Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei

denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (BRAUN ET AL. 2003) als gefährdet eingestuft.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ihr ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Da seit der Anerkennung des Artstatus erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art lückenhaft. Nach derzeitigem Kenntnisstand besiedelt die Mückenfledermaus gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In Baden-Württemberg gehören naturnahe Auenlandschaften der großen Flüsse zu den bevorzugten Lebensräumen (HÄUSSLER & BRAUN 2003). Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus finden sich Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen.

5.2.3 Quartierpotenzial

Westlicher Teil des Plangebiets

Der westliche Teil des Plangebiets wurde im Jahr 2016 untersucht. Dieser Bereich weist im Obstbaumbestand an der Neuen Ramtelstraße mehrere Höhlen- und Spaltenbäume auf. Alle frei zugänglichen Bäume des Plangebietes wurden direkt (Endoskop) und indirekt (Ausflugbeobachtung) untersucht. Es gab jedoch auch Bäume in eingezäunten Privatgrundstücken, die nicht vollständig einsehbar waren, so dass zum einen die Gesamtzahl der geeigneten Höhlen- und Spaltenbäume nicht ermittelt werden konnte und zum anderen nicht sämtliche Bäume für eine Kontrolle erreichbar waren.

Im Rahmen der Ausflugkontrollen flogen aus einer Gruppe von Bäumen maximal 2 Zwergfledermäuse und ein Großer Abendsegler aus. In der Dämmerung war zumindest erkennbar, dass die Tiere nicht von außerhalb ins Gebiet eingeflogen sind, jedoch war nicht erkennbar, aus welchem der Bäume die Tiere ausgeflogen sind. Weitere Individuen wurden nicht mehr registriert. Aus den Ausflugbeobachtungen ging demnach hervor, dass ein Teil dieser Höhlenbäume von Einzeltieren der Arten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler als Quartier genutzt wurde. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte) liegen hingegen für den Planbereich nicht vor. Die Ausflugbeobachtungen an den Gebäuden des Plangebietes (Gewächshäuser, Gartenhäuschen) ergaben keinen Hinweis auf eine Wochenstube der Zwergfledermaus, Wochenstuben in Baumhöhlen sind zumindest in Baden-Württemberg für die Zwergfledermaus nicht bekannt und auch in anderen Bundesländern eine seltene Ausnahme. Die Gebäude im Planbereich bieten keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse.

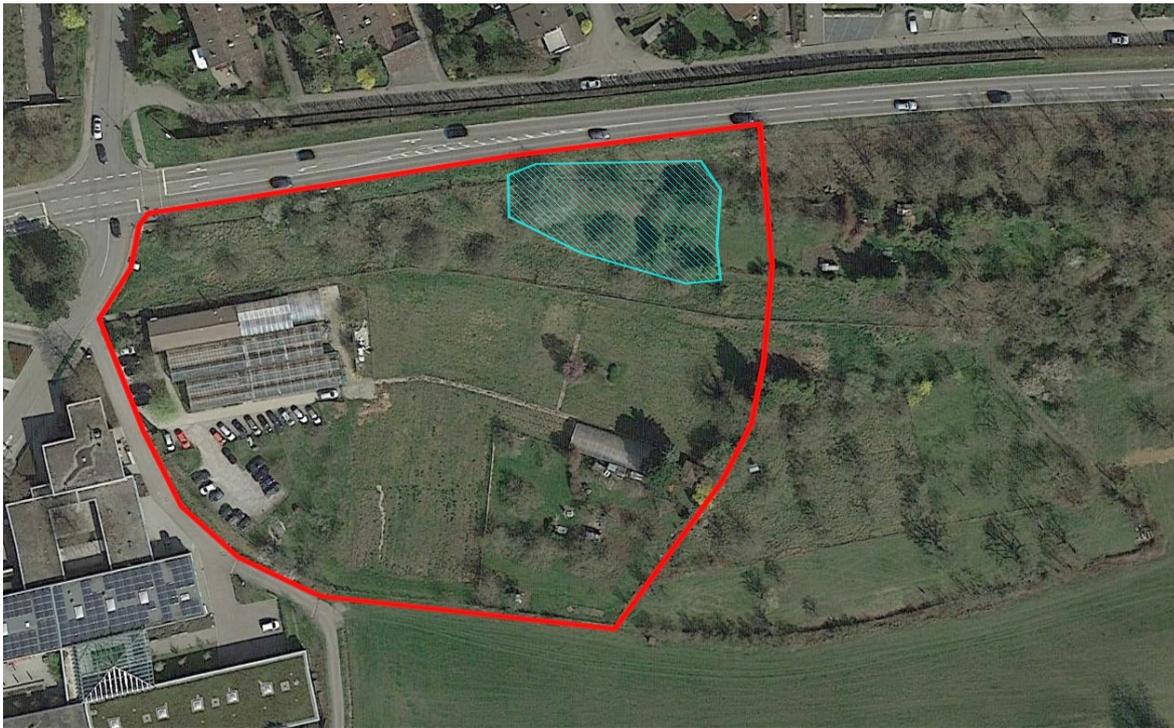
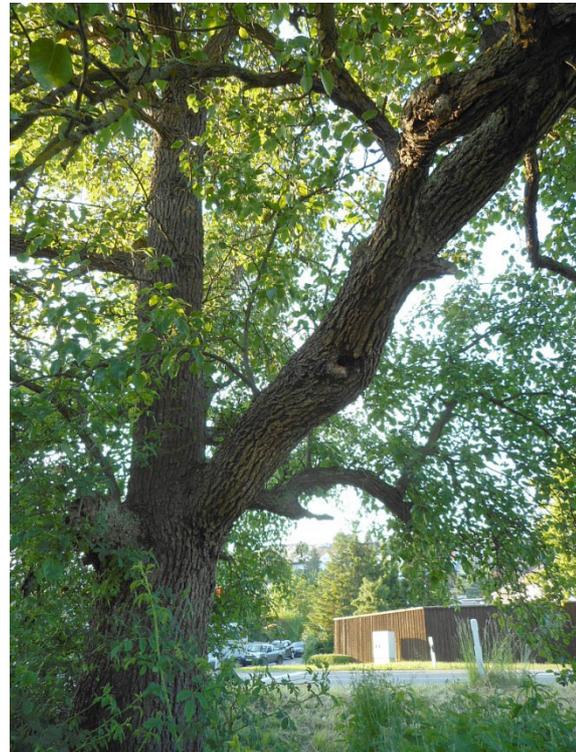
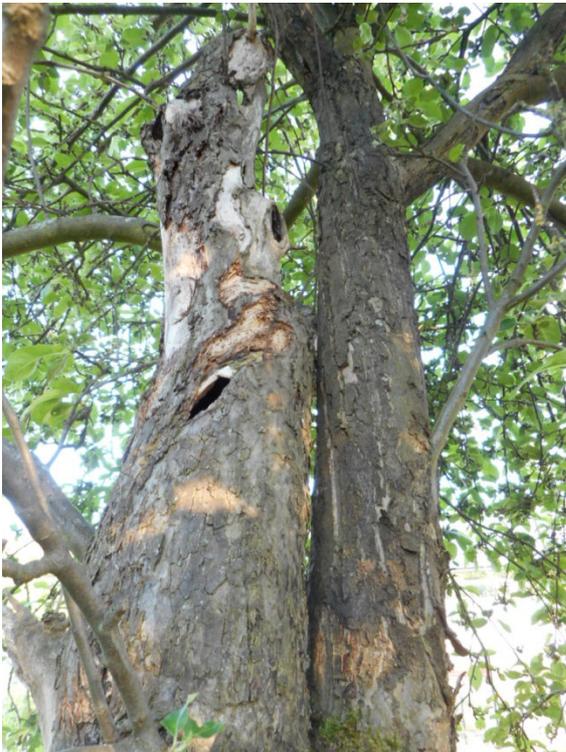


Abb. 12: Quartierhabitat im Plangebiet (blau schraffiert) für die Arten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler; der Begriff „Quartierhabitat“ beschreibt jenen Bereich, in welchem sich das/die nicht näher lokalisierten Quartierbaum/bäume befinden.

Abb. 13 und 14: Vermutete Quartierbäume im Plangebiet



Östlicher Teil des Plangebiets

Der östliche Planbereich weist im Obstbaumbestand an der Neuen Ramtelstraße mehrere Höhlen- und Spaltenbäume auf. Alle frei zugänglichen Bäume des Plangebietes wurden direkt (Endoskop) und indirekt (Ausflugbeobachtung) untersucht. Es gab jedoch auch Bäume auf einem eingezäunten Privatgrundstück (Flurst.Nr. 2270/4), die nicht vollständig einsehbar waren, so dass zum einen die Gesamtzahl der geeigneten Höhlen- und Spaltenbäume nicht ermittelt werden konnte und zum anderen nicht sämtliche Bäume für eine Kontrolle erreichbar waren.

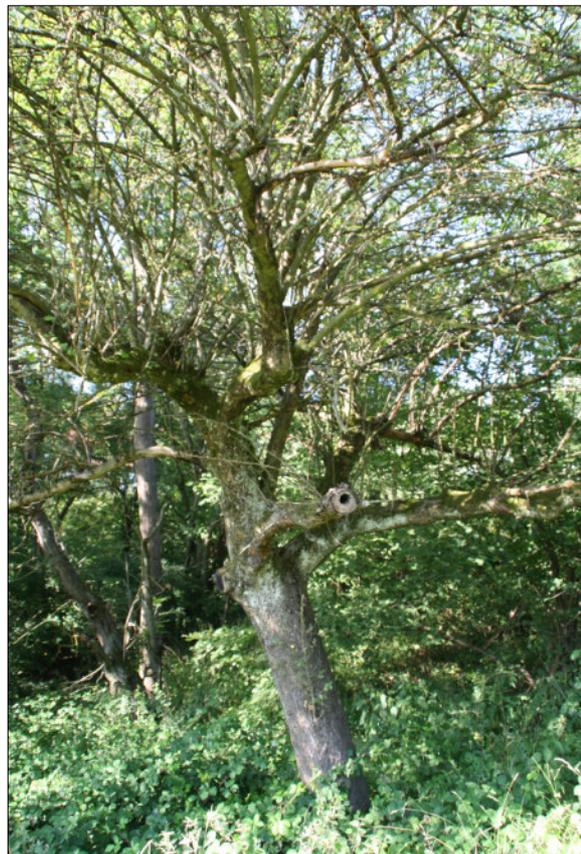


Abb. 15: Ermittelte Höhlen- und Spaltenbäume (grüne Punkte, nummeriert)



Abb. 16 und 17: Potenzielle Quartierbäume 1 und 2, o.B.

Abb. 18-21: Potenzielle Quartierbäume 3-6, o.B.



Im Rahmen der Inspektion der dargestellten Höhlenbäume (Abb. 15) mittels Endoskop ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein Fledermausquartier. Auch aus den Ausflugkontrollen gingen keine Hinweise auf ein aktuell genutztes Quartier hervor. Und schließlich ergab auch eine Balzruferfassung am 3.9.2018 keine Indizien für ein Paarungsquartier im Plangebiet.

7 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die bau- und anlagebedingten Eingriffe im Gebiet der möglichen Bebauungsplanung einschließlich der Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungen und -zufahrten können innerhalb des Untersuchungsgebiets zu erheblichen Verlusten an Biotopstrukturen für die untersuchten Tierarten/-gruppen führen und Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit dem Artenschutz und möglichen vorkommenden Vogel- und Fledermausarten werden vor allem im Zuge der Rodung von Gehölzen und Bäumen oder auch den Abriss von Gebäuden eintreten, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können, d.h. Tiere getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

7.1 § 44 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Da hiervon insbesondere wenig bis nichtmobilen Jungvögel bzw. -tiere betroffen sind, müssen baulich unvermeidbare Eingriffe - die Rodung von vorhandenen Gehölzbeständen - außerhalb der Brutzeit von Vögeln in einem Zeitraum zwischen Oktober (November) und Ende Februar, erfolgen.

Im Eingriffsbereich sind Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in Höhlen und Spalten mehrerer Obstbäume vorhanden. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier liegen nicht vor, allerdings legen Beobachtungen nahe, dass ein Teil der Bäume als Einzelquartier für die Arten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus und Großer Abendsegler in Frage kommen. Winterquartiere für die Arten Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus und Großer Abendsegler können nicht ausgeschlossen werden, da ein Teil der Höhlenbäume einen geeigneten Stammdurchmesser im Höhlenbereich aufweisen und für Fledermäuse als frostresistent eingestuft werden kann.

Zur Vermeidung der unbeabsichtigten Verletzung oder Tötung von Individuen in den Sommerquartieren sind geeignete Rodungszeiten im Zuge der Baufeldfreimachung zu beachten. Der geeignete Zeitraum wäre Anfang November bis Ende Februar. Da jedoch auch Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden können, empfiehlt sich im Spätsommer/Herbst eine konkrete Inspektion der Höhlen mit anschließendem Verschluss (nach Ausflugbeginn) zur Vermeidung der

Belegung im Spätherbst. Erst dann können die Bäume gefällt werden. Zugleich sind jedoch vorsorgliche Ersatzquartiere in der angrenzenden Umgebung anzubieten.

Auf eine Inspektion der Höhlen und deren Verschluss kann auch bei einem Baubeginn Ende Oktober/Anfang November nicht verzichtet werden, da sich in diesem Zeitraum in den Baumhöhlen oder Spalten einzelne Individuen (Paarung/Winterquartier) aufhalten und je nach Witterung bereits recht lethargisch sein können, so dass sie bei einer Störung nicht unweigerlich mit Ausflug reagieren.

Sollten die geplanten Gebäude an den Fassaden mit großen und nicht strukturierten Glasflächen ausgestattet werden, ist das Risiko besonders groß, dass es anlagebedingt zu Beeinträchtigungen durch Kollision von Vögeln an Glasflächen kommen wird (Vogelschlag); generell besteht entlang von Waldrändern diesbezüglich eine erhöhte Gefahr. In diesem Fall werden Maßnahmen zur Vermeidung empfohlen, etwa durch großflächige und dichte Markierungen von über 2 qm² großen Glasflächen mit außenseitigem Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad (SCHMID, WALDBURGER & HEYNE 2012). Zudem sollten Außenbeleuchtungen vermieden bzw. umweltfreundlich installiert und Lichtimmissionen verringert werden.

7.2. § 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase können durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets verursacht werden, die sich zusätzlich zum Lebensraumverlust durch Störungen negativ auf seine tierischen Bewohner auswirken und damit Verdrängungseffekte nach sich ziehen können. Es wird empfohlen, Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen und ggfs. mit Hilfe einer wirkungsvollen Abgrenzung etwa durch Bauzäune gegenüber sensible Bereiche zu sichern.

Die meisten der festgestellten Vogelarten sind verbreitete bis häufige und in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten meist noch überall anzutreffende Vogelarten. Die Ansprüche dieser (weder in der Roten Liste noch in der Vorwarnliste verzeichneten) Arten sind während und nach der Realisierung der Baumaßnahmen im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt, da in der Umgebung ausreichend Ausweichflächen und -strukturen zur Verfügung stehen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Vogelarten (nach Ziff. 2 Störungsverbot) durch bau-, anlage- oder nutzungsbedingte Störungen ist daher nicht auszugehen.

Für Vogelarten, die einen ungünstigen lokalen Erhaltungszustand aufweisen (Feldsperling und Haussperling sowie möglicherweise Gartenrotschwanz als Höhlenbrüter und Arten der Vorwarn-

liste) müssen vorgezogene Maßnahmen für den Bestanderhalt und die Entwicklung neuer Lebensräume ergriffen werden (s.u.). Feldsperling und Gartenrotschwanz (sowie Wendehals als potenzielle Brutvogelart) sind auf die Existenz von Streuobstwiesen bzw. auf das Vorhandensein von Obstbäumen angewiesen, so dass der Ersatz von mehrjährig nutzbaren Niststätten nicht ausreicht, sondern Obstwiesen nachzupflanzen sind.

Nachpflanzungen müssen auch für andere 2016 und/oder 2018 festgestellte Arten vorgenommen werden, etwa für Klappergrasmücke (Art der Vorwarnliste) u.a. Vogelarten.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) durch baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht ist nicht zu erwarten, da eine Wochenstube im Planbereich nicht vorhanden ist. Allerdings können Winterquartiere für die Arten Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus und Großer Abendsegler nicht ausgeschlossen werden. Baubedingter Lärm und Erschütterungen während der Winterruhe sind lebensbedrohlich für Fledermäuse, da diese Störungen zu einem vorzeitigen Erwachen und großem Energieverlust führen können. Aus diesem Grund sind vorsorgende Maßnahmen erforderlich, die eine Besetzung der potenziellen Winterquartierbäume verhindern.

Die Jagdaktivität blieb im Untersuchungsgebiet an allen Erfassungsterminen gering. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet ein essentielles Nahrungshabitat darstellt.

7.3 § 44 Abs. 1, Ziff. 3 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Verbotstatbestände können eintreten durch Eingriffe in die Gehölz- und Vegetationsbestände, wodurch Brutplätze frei- und gebüschbrütender Vogelarten zerstört werden, während Niststätten höhlenbrütender Vogelarten und Fledermausquartiere bei Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen bzw. mehrjährig nutzbaren Niststätten oder auch den Abriss von Gebäuden mit Unterschlupfmöglichkeiten betroffen sein können.

Soweit es sich um häufige freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, und verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von Brutplätzen dennoch nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Sollten die Maßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums erfolgen, muss eine vorherige Begutachtung durch einen Fachgutachter erfolgen, der die Maßnahme freigibt.

Auch bei den erfassten Vogelarten innerhalb des Untersuchungs- bzw. Plangebiets, handelt es sich mehrheitlich um verbreitete und teilweise häufige Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, deren Ansprüche während und nach der Realisierung des Vorhabens im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt sind, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht berührt wird.

Für den Verlust mehrjährig nutzbarer Niststätten von höhlenbrütenden Vogelarten der Vorwarnliste - Feldsperling und (eingeschränkt) Haussperling, potenziell Gartenrotschwanz und Wendehals - sind als CEF-Maßnahmen Ersatznistkästen aufzuhängen und Obstbäume nachzupflanzen bzw. Streuobstwiesen anzulegen, da diese Brutvogelarten auf Obstbaumbestand angewiesen sind.

Für jeden zu rodenden Obstbaum über 25 cm BHD ist ein Vogelnistkasten (mit 26, 32 und 45 mm sowie ovaler Einfluglochweite) aufzuhängen.

Hinweise auf ein Wochenstuben- oder Paarungsquartier (Fortpflanzungsstätte) liegen nicht vor. Winterquartiere sind allerdings denkbar, darüber hinaus sind zumindest gelegentlich genutzte Einzelquartiere für die Arten Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus in den vorhandenen Baumhöhlen und Spalten anzunehmen.

Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall stehen den genannten Fledermausarten weitere geeignete Ruhestätten in den angrenzenden Waldgebieten Winterrain und Forchenwald vermutlich nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass die ökologische Kontinuität im räumlichen Zusammenhang nicht mit Sicherheit angenommen werden kann. Deshalb sollte der Verlust geeigneter Höhlenbäume durch die Installation künstlicher Fledermaus-Quartiere in einem Verhältnis von 1:2 ausgeglichen werden.

Für den Verlust potenzieller Winterquartiere kann die ökologische Kontinuität im räumlichen Zusammenhang ebenfalls nicht mit Sicherheit angenommen werden, da Winterquartiere generell limitiert sind. Deshalb sollte der Verlust geeigneter Höhlenbäume durch die Installation künstlicher Fledermaus-Quartiere in einem Verhältnis von 1:1 ausgeglichen werden. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass sich das natürliche Quartierangebot in den angrenzenden Lebensräumen erhöht, z.B. durch Erhalt von Alt- und Totholz.

7.4. Zusammenfassung der notwendigen CEF-Maßnahmen

Die Rodung von vorhandenen Gehölzbeständen und Abrissarbeiten sind im Hinblick auf Brutvogelarten und Sommerquartiere von Fledermäusen in einem Zeitraum zwischen Oktober (November) und Ende Februar durchzuführen, außerhalb dieses Zeitraums muss eine vorherige Begutachtung durch einen Fachgutachter erfolgen, der die Maßnahme freigibt.

Hinsichtlich möglicher Winterquartiere muss im Spätsommer/Herbst vor Rodungsbeginn eine konkrete Inspektion der Höhlen mit anschließendem Verschluss (nach Ausflugbeginn) zur Ver-

meidung der Belegung im Spätherbst erfolgen. Zugleich sind vorsorglich Ersatzquartiere in der angrenzenden Umgebung anzubieten.

Für jeden zu rodenden Obstbaum über 25 cm BHD ist ein Vogelnistkasten (mit 26, 32 und 45 mm sowie ovaler Einfluglochweite) aufzuhängen.

Für den Verlust von Obstbäumen sind Nachpflanzungen vorzusehen bzw. Streuobstwiesen anzulegen.

Zur Vermeidung eines Vogelschlagrisikos an über 2 m² großen Fensterflächen sind großflächige und dichte Markierungen vorzusehen.

Der Verlust von Höhlenbäumen (Sommerquartiere) muss im Verhältnis 1:2 durch die Installation künstlicher Fledermaus-Quartiere in angrenzenden Lebensräumen kompensiert werden. Es werden 10 Flachkästen vom Typ 1FF sowie 10 Rundkästen vom Typ 2FN (Firma Schwegler) empfohlen.

Der Verlust von Höhlenbäumen (Winterquartiere) muss im Verhältnis 1:1 durch die Installation künstlicher Fledermaus-Quartiere in angrenzenden Lebensräumen kompensiert werden. Für Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus werden 5 Flachkästen vom Typ 1FF und für den Großen Abendsegler 2-3 Ganzjahresquartiere vom Typ 1FW (Firma Schwegler) empfohlen.

8 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BAUER, H.G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz.

BAUER, H.G. & J. HÖLZINGER (2011): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.0: : Nichtsingvögel 1.1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BAUER, H.G. & J. HÖLZINGER (2018): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.1.1: : Nichtsingvögel 1.2 - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

BOSCHERT, M. & J. HÖLZINGER (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nichtsingvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. - In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. - Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & U. Mahler (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nichtsingvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräche des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LUBW (2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. Stand 1. März 2013. Karlsruhe.

LUBW (2013): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Version 1.3., 460 S.

LUBW (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. 9. überarbeitete Auflage, 156 S.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung

nung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO)

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.

QUETZ, P.-CH. (2016): Artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse - Bebauungsplanverfahren Behindertenwerkstatt Atrio in Leonberg. - Auftrag Stadt Leonberg, Planungsamt.

QUETZ, P.-CH. (2017): Leonberg Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio. Faunistische Bestandserfassungen mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag. - Auftrag Stadt Leonberg, Planungsamt.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. - Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten im Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand, Norderstedt.

TURNI, H. & SCHLOTTER, E. (2017): Bebauungsplan ATRIO, Leonberg. Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes. - Auftrag Stadt Leonberg,

Anhang:

Karte der Lebensraumtypen und Biotope

Weitere Ansichten des Untersuchungsgebiets



Legende (Nummer in Beschriftung laut Nummer in textlicher Beschreibung)

 Untersuchungsgebiet

 LRT 6510 (Geschützter Wiesenbestand nach FFH-Richtlinie)

 41.10: Feldgehölz

 41.22: Feldhecke mittlerer Standorte

Stand August 2018

Maßstab 1 : 1400

Rita Hofbauer



